

STADTSCHULRAT FÜR WIEN

WIEN I, DR. KARL RENNER-RING 1

1985 03 25

Zl. 000 012/6/85

Wien,
Tel.-Nr. 93 46 16

Entwurf einer Novelle des
Schülerbeihilfengesetzes
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Zl. 000 012/6/85
Entwurf einer Novelle des
Schülerbeihilfengesetzes
Stellungnahme

Datum:	27. MRZ. 1985
Verteilt	28. MRZ. 1985

Franzen
Dr. Baud

Der Stadtschulrat für Wien übermittelt 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle des Schülerbeihilfengesetzes 1983.

Für den Amtsführenden Präsidenten:

Politzer
(Dr. Politzer)
Senatsrat

Beilagen

STADTSCHULRAT FÜR WIEN
WIEN I, DR. KARL RENNER-RING 1

000 012/6/85

1985 03 18
 Wien,
 Tel.-Nr. 93 46 16

Entwurf einer Novelle des
 Schülerbeihilfengesetzes;
 Stellungnahme

BMUKS 12.691/1-III/2/85
 v. 18. Februar 1985

Z:	16	ENTWURF GE/19
Datum: 27. MRZ. 1985		
Verteilt.....		

D. Baum

An das
 Bundesministerium für
 Unterricht, Kunst und
 Sport

Minoritenplatz 5
 1014 Wien

Der Stadtschulrat für Wien nimmt auf Grund eines Beschlusses des Kollegiums vom 18. März 1985 zum Entwurf einer Novelle des Schülerbeihilfengesetzes 1983 wie folgt Stellung:

Der Entwurf wird begrüßt.

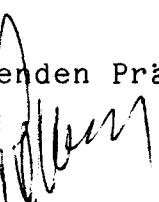
Es wird allerdings darauf hingewiesen, daß die Neufassung der Bestimmungen über die zumutbare Unterhaltsleistung die vorgesehene Begünstigung der unselbstständig Erwerbstätigen zum Teil wieder aufhebt.

Der bisher vorgesehene Betrag von S 45.000,--, von dem keine zumutbare Unterhaltsleistung ermittelt wird, soll auf S 40.000,-- herabgesetzt, wodurch sich im Vergleich zu früher eine Erhöhung des anrechenbaren Unterhaltsbeitrages um mehr als S 1.000,-- ergibt, die nur zum Teil durch den Freibetrag von S 9.000,-- wettgemacht wird.

- 2 -

Es wird daher angeregt, bei der Ermittlung des zumutbaren Unterhalts die ersten S 48.000,-- außer Betracht zu lassen. Außerdem wird angeregt, eine Erhöhung der Grundbeträge in dem Ausmaß vorzunehmen, die dem Steigen der Lebenshaltungskosten seit 1. September 1984 entspricht, um auch in diesem Bereich mit dem Studienförderungsgesetz gleich zu ziehen. In Zukunft könnten dann beide Gesetze immer mit gleicher Wirksamkeit geändert werden. Es ist nicht einzusehen, daß das Schülerbeihilfengesetz bezüglich der Anpassung der Höhe der Beihilfen immer dem Studienförderungsgesetz um ein Jahr nachhinkt.

Für den Amtsführenden Präsidenten:


Dr. Politzer
Senatsrat